

Ist dazu ein ausführlicher Vortrag des Sachverhältnisses nöthig: I 6 gGr. II 12 gGr. III 16 gGr. IV 1 Thl. V 1 Thl. bis 1 Thl. 8 gGr. In wichtigen und gut gearbeiteten Sachen kann dieser Satz bis auf das Dreifache erhöht werden.

Abwartung eines Termins: I 8 gGr. II 16 gGr. III 1 Thl. IV 1 Thl. 8 gGr. V 2 Thl.

Für eine Konferenz, worüber ein Protokoll anzunehmen ist: I 4 bis 8 gGr. II 8 bis 12 gGr. III 12 bis 16 gGr. IV 16 gGr. bis 1 Thl. V 1 bis 2 Thl.

Für ein schriftliches rechtliches Gutachten: I 8 bis 16 gGr. II 16 gGr. bis 1 Thl. III 1 bis 2 Thl. IV 2 bis 3 Thl. V 3 bis 4 Thl. In wichtigen Sachen können diese Sätze bis auf das Dreifache erhöht werden.

Die Gebühren für einzelne gerichtliche Verhandlungen, insbesondere für die Aufnahme von Kontrakten, Vollmachten, Emissionen, Refognitionen, Wechsel-Protesten, Zeugenverhöre, Verfestigungen und Entfestigungen, Inventuren, Auktionen, Insinuationen, Eides-Abnahmen u. s. w. sind in der Gebühren-Taxe selbst nachzusehen.

Verlangen die Interessenten, daß ein Instrument dem Direktor des Notarien-Kollegiums zur Revision vorgelegt werde (N. O. D. Th. III, Lit. 7, Abschn. 3), so entrichten sie dafür: I 4 gGr. II 6 gGr. III 8 gGr. IV 12 gGr. V 16 gGr. und für die Siegelung 2 gGr.

### Anhang III.

Einige Bemerkungen über das Wesen der Pfandbriefe in Preußen.  
Entnommen aus dem Werke des Herrn Kammer-Direktors Rabe,  
Halle und Berlin 1818.

Man vergleiche die Ann. 32 zur Einleitung und die Ann. 8 zum Lit. 24  
Th. I N. O. D.

Die Kredit-Verbindungen, welche Friedrich der Große durch die Kabinetts-Ordre vom 29ten August 1769, wahrscheinlich auf des Großkanzlers von Karmer Vorschlag, einführt, haben zum Zweck:

- 1) Die zum Ausleihen bereit liegenden, großen oder kleinen Kapitalien auszumitteln,
- 2) solche den Gutsbesitzern, welche baaren Geldes bedürfen, ohne Dazwischenkunft eines Mäklers zu verschaffen,

3) für die Sicherheit der Kapitalien und ihrer Zinsen ohne gerichtliche Weitläufigkeit zu sorgen und

4) zu diesem Behufe Pfandbriefe auszufertigen und in Cours zu bringen.

Die erste dieser Kredit-Verbindungen, Landschaften oder Kredit-systeme benannt, kam in Schlessen zu Stande.

Das A. L. R. verordnet über die Kredit-Verbindungen und über die Pfandbriefe nichts Besonderes; es betrachtet diese Verbindungen wie Korporationen, über welche in den §§. 25 bis 202, Tit. 6 Thl. II, die gesetzlichen Vorschriften gegeben sind.

Kredit-Associationen lassen sich definiren als Verbindungen mehrerer Besitzer von Rittergütern einer Provinz, zu dem Behufe geschlossen, um auf ihre Güter Pfandbriefe ausfertigen, solche in Circulation setzen, die Zinsen davon einziehen und an den Pfandbriefs-Inhaber auszahlen und endlich die Pfandbriefe nach ihrer Auslösung ablösen und vernichten oder anderweitig in Circulation bringen zu lassen. (In Ostpreußen erstreckt sich diese Verbindung auf alle Besitzer von Landgütern).

Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, welche von den verbundenen Ständen auf adeliche Güter ausgefertigt und in Ansehung des Capitals, so wie wegen prompter und richtiger Abführung der Zinsen ihren Inhabern garantirt werden. (In Ostpreußen ist der Begriff in Ansehung des verpfändeten Objectes nach obiger Bemerkung ausgedehnter).

Der Inhaber des Pfandbriefes hat demnach eine Forderung an Kapital und Zinsen; ihm ist das, in dem Pfandbriefe beschriebene, Gut specialiter verhaftet und im Falle eines Ausfalles bei diesem haftet die Landschaft (die Korporation der verbundenen Gutsbesitzer) rücksichtlich der Verpfändung ihrer sämmtlichen Güter. Für die Zinsen ist die Landschaft dem Inhaber verpflichtet, nicht aber der Besitzer des Guts, welcher die Zinsen nur an die Landschaft zu zahlen hat.

Der Gutsbesitzer wird der Landschaft die erhaltenen Pfandbriefe als ein Darlehn schuldig; er ist Schuldner des Pfandbriefs und die Landschaft seine Gläubigerin. Soweit die Landschafts-Gesetze also nichts Besonderes bestimmen, ist das beiderseitige Rechtsverhältniß nach den Grundsätzen für Darlehne zu erörtern.

Die Rechte der Landschaft gegen den Gutsbesitzer (Pfandbriefs-Schuldner) sind folgende:

1) Das Recht auf Ausfertigungs-Gebühren bei Aushändigung der Pfandbriefe (2 Thaler für das Tausend, in der Mark  $\frac{1}{4}$  Procent).

2) Das Recht, halbjährig die Zinsen zu fordern und

außerdem den Quittungs-Groschen. (Dieser beträgt in der Regel jährlich  $\frac{1}{2}$  Procent). Gewöhnliche Zinsen sind 4 Procent.

3) Das Recht, nach Ablauf des Zinstermins ohne erfolgte Zahlung die Sequestration auf dem Gute ohne richterliche Hülfe einzuleiten und bis zur Befriedigung an Zinsen zu 6 Procent und Erstattung der Sequestrations-Kosten fortzusetzen.

4) Ergeben sich bei der Sequestration des Gutes Deteriorationen, so kann die Landschaft das Retablissement bewirken und die Sequestration bis zur Erstattung der Verwendungen fortsetzen.

5) Mußten die Zinsen mehrere Male auf solchem Wege beigetrieben werden und das Gut wurde dabei stets in schlechterem Stande gefunden, so kann die Sequestration so lange fortgesetzt werden, bis der Schuldner sich zum Verkaufe entschließt oder Sicherheit für künftige ordentliche Wirthschaftsführung bestellt.

6) Bei Deteriorationen kann die Landschaft eine Untersuchung anstellen, eine Zeit dem Schuldner zum Retablissement vorbestimmen und nach deren fruchtlosem Ablaufe Sequestration einleiten.

7) Widersetzt sich der Schuldner den Verfügungen der Landschaft, so kann sie Geldstrafen und selbst persönlichen Arrest gegen ihn verfügen.

8) Beharrt er in dergleichen Widerseßlichkeiten, so kann er nach den verschiedenen Bestimmungen der einzelnen landschaftlichen Reglements entweder zur Ablösung der Pfandbriefe angehalten werden und, wenn solche in der bestimmten Zeit nicht erfolgt, wird das Gut sequestrirt und nach abermaligem fruchtlosen Verkaufe der Frist subhastirt (in Pommern, Ost- und Westpreußen) oder die Landschaft kann sofort den Verkauf des Gutes verlangen und, wenn dieser in bestimmter Frist nicht erfolgt, dasselbe sub hasta stellen (in Schlessen) oder sie darf sich nur der landreiterlichen Hülfe bedienen (in der Mark).

9) Entsteht Konkurs über das Vermögen des Schuldners, so braucht die Landschaft sich bei demselben nicht zu melden, sie sequestrirt das Gut auch während des Konkurses bis zum Verkaufe und liefert an die Konkurs-Masse nur ab, was nach ihrer Befriedigung an Kapital, Zinsen und Kosten von der Verkaufssumme übrig blieb. Sie kann sogar aus der Konkurs-Masse einen Vorschuß verlangen und braucht (nach den meisten Reglements) in die Adjudikation nicht einzuwilligen, wenn das Gebot die darauf haftenden Pfandbriefe nicht deckt.

10) Die Landschaft hat ein gesetzliches Hypotheken-Recht auf das, mit Pfandbriefen belastete, Gut.

11) Die Rechte der Landschaft sind dinglich (Rechte auf die Sache). (Anmerk. 4 zu Tit. 2, Thl. I der A. G. D.)

12) Streitigkeiten sind nach den Gesetzen über Darlehne und Hypotheken zu beurtheilen, insofern nicht die Reglements darüber besondere Bestimmungen enthalten.

Rechte des Pfandbriefs-Inhabers an die Landschaft.

1) Die Veräußerung der Pfandbriefe bedarf keiner Förmlichkeiten, sondern der bloßen Uebergabe; sie sind lettres au porteur.

2) Der Inhaber kann den Pfandbrief außer Cours setzen oder setzen lassen, nämlich entweder durch Privat-Bemerk oder durch die Landschaft. A. L. R. Thl. I, Tit. 15, §. 45 bis 53. Die Wirkung des Setzens außer Cours besteht darin, daß derjenige, welcher einen solchen Pfandbrief ohne Konsens des Inhabers an sich bringt, für einen unrechtfertigen Besitzer gilt, welcher in der Regel dem unredlichen Besitzer ganz gleich erachtet wird, A. L. R. Thl. I, Tit. 7, §. 14. Auf gleiche Weise kann der Pfandbriefs-Inhaber den Pfandbrief wieder in Cours setzen oder setzen lassen.

3) Ist der Pfandbrief verloren gegangen oder zerstört worden, so kann der Inhaber desselben auf dessen Mortifikation und auf die Anfertigung eines neuen antragen; A. G. D. Thl. I, Tit. 51, Abschn. 3, Pro. IV. (§. 120 bis 140).

4) Den Pfandbrief kann der Eigenthümer nur dann vom dritten redlichen Besitzer vindiciren, wenn der letztere ihn unentgeltlich erhalten hat, A. L. R. Thl. I, Tit. 15 §. 45 folg.

5) Der Inhaber des Pfandbriefs kann die Zinsen mit 4 Procent in halbjährigen Theilen, Johanni und Weihnachten, verlangen. (In der Mark, in West- und in Ostpreußen, so wie in Posen existiren Zinskoupons, da die Produktion des Pfandbriefs und die Abschreibung der Zinsen auf demselben lästig ist; in Schlessen und in Pommern kann der Pfandbrief gegen einen Depositenchein bei der Landschaft niedergelegt werden, nach dessen Vorzeigung alsdann die Zahlung der Zinsen erfolgt oder es wird eine Zinsen-Recognition von der Landschaft ausgefertigt, gegen deren Vorzeigung die Zinsen berichtigt werden; auf dem Pfandbriefe selbst wird dann bemerkt, daß die Zinsen nur gegen Vorzeigung der Zinsen-Recognition gezahlt werden).

6) Der Inhaber des Pfandbriefs kann denselben 6 Monate vorher, zu Johanni und Weihnachten, aufkündigen und nach Ablauf dieser Zeit baare Zahlung von der Landschaft fordern. In Schlessen können täglich 100 Thaler (in Breslau) realisirt werden.

Rechte des Pfandbriefs-Inhabers gegen den Besitzer des verpfändeten Guts  
(Pfandbriefs-Schuldner).

1) Der Pfandbriefs-Inhaber hat ein gesetzliches Hypotheken-Recht auf das, im Pfandbriefe benannte, Gut.

2) Die persönlichen Rechte des Pfandbriefs-Inhabers erstrecken sich nur auf die Landschaft und nicht auf den Gutsbesitzer.

3) Die, mit stillschweigender Einwilligung des Gutsbesizers für den Pfandbriefs-Inhaber bestellte, Hypothek ist für eine stillschweigende Intercession zu erachten. Es ist also der Pfandbriefs-Inhaber nicht schuldig, die Landschaft zuerst anzuklagen oder deren Zahlungs-Unfähigkeit nachzuweisen, sondern er ist berechtigt, sich sofort aus dem ihm verpfändeten Gute bezahlt zu machen.

4) Der Pfandbriefs-Inhaber kann seine Befriedigung aus dem Gute des Pfandbriefs-Schuldners durch dessen Sequestration oder Subhastation nachsuchen.

5) Kann der Inhaber des Pfandbriefs seine Befriedigung nicht aus dem Gute erlangen, so kann er den Ausfall durch Anspruch an die übrigen Güter der Landschaft decken und er hat dann die Wahl, welches Gut er in Anspruch nehmen will. Er muß jedoch zuvörderst auf die Güter, woraus er seine Befriedigung suchen will, sein Recht eintragen lassen.

Rechte und Pflichten des Gutsbesizers an die Landschaft und an Pfandbriefs-Inhaber.

1) Die, bei der Landschaft verbundenen, Gutsbesitzer können verlangen, daß die Landschaft den Werth ihrer Güter nach den Tax-Grundsätzen abschätze und auf die Höhe des, durch das Reglement bestimmten, Theils ihnen Pfandbriefe ausfertigen und einhändigen lasse.

In Schlessen, in der Mark, in Westpreußen und in Posen werden Pfandbriefe nur bis zur Hälfte des Werthes der Güter ertheilt; Ausnahmen von dieser Regel finden nur in außerordentlichen Fällen statt; die Mehrbewilligung wird aber dann nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt und die Rückzahlungstermine sind genau festzusetzen. In Pommern und Ostpreußen werden Pfandbriefe bis zu  $\frac{1}{2}$  des Werthes der Güter ausgefertigt.

2) Verlangt der Gutsbesitzer die Taxation nicht, so bestimmen die einzelnen Landschafts-Reglements, wie viel und nach welcher Werthsberechnung des Guts (z. B. nach dem Kaufpreise, nach einer gerichtlichen Taxe) er Pfandbriefe verlangen könne.

3) Der Gutsbesitzer hat das Recht, der Landschaft die Pfandbriefe ganz oder zum Theile zu kündigen, sie abzulösen und kassiren zu lassen. In solchem Falle muß der Betrag des Pfandbriefs nach vorheriger 6monatlicher Kündigung baar zur Landschaft gezahlt werden. Diejenigen Pfandbriefe, bei welchen dem Inhaber das Recht zusteht, bei der Kündigung Seitens der Landschaft statt ihrer andere Pfandbriefe zu verlangen (die Ostpreussischen, Westpreussischen, Posen'schen) heißen im Gegensatze der andern *ablösbliche* und *unablösbliche*. Die Landschaft kann daher dem Inhaber der Pfandbriefe kündigen, dem Gutsbesitzer kann sie es nur in dem oben bei Kro. 8 erwähnten Falle. Der Gutsbesitzer kann nie dem Inhaber des Pfandbriefs unmittelbar, sondern nur der Landschaft kündigen.

#### Kennzeichen und Eigenschaften der Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe begründen keine Staatsschuld, sie gehören zu den Privatschulden. Sie werden nach den, in den einzelnen Reglements angegebenen, Formularen ausgefertigt, und von dem Direktor des Landschafts-Kollegiums, 2 Deputirten desselben und den Kommissarien der Hypotheken-Behörde (zu welchen der Präsident des Obergerichts immer gehört), unterschrieben. Die Siegel des Landschafts- und des Justiz-Kollegiums werden demselben aufgedrückt.

Ein Pfandbrief darf höchstens über 1000 Thaler lauten, die niedrigste Summe, worüber Pfandbriefe ertheilt werden, ist (in Schlessen) 20 Thaler. In Schlessen heißen Pfandbriefe von 100 Thalern und weniger Realisations-Briefe, die höheren Kapitals-Briefe. Der 10te Theil der, auf einem Gute haftenden, Pfandbriefe muß in Briefen zu 100 Thalern und weniger ausgefertigt werden.

#### Befolgung der Rechte des Pfandbriefs-Inhabers gegen die Landschaft.

Die Landschaft, welche ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt, muß bei dem Landes-Justiz-Kollegium der Provinz Recht nehmen. Die Befolgung der Rechte des Pfandbriefs-Inhabers gegen den Gutsbesitzer erfolgt auf die gewöhnliche Weise.

Im Konkurse haben alle, auf einem Gute haftenden, Pfandbriefe gleiche Rechte und keiner geht dem andern vor; sie unterscheiden sich also hierin wesentlich von den andern eingetragenen Hypotheken, deren Vorzugsrecht von der Zeit der Intabulation abhängig ist.

Die wesentlichsten Vortheile des Pfandbriefs-Wesens sind folgende :

I. Für den Gutsbesitzer. Ein mühsames Suchen nach Darlehen wird erspart. Pfandbriefe können in dringenden Fällen da sogleich ausgefertigt werden, wo die Aufnahme anderer Darlehne oft unmöglich ist. Die Kosten sind unbedeutend, denn sie bestehen nur in der Entrichtung des Quittungs-Groschens ( $\frac{1}{2}$  Procent jährlich). Die Gefahr der Kündigung ist weniger vorhanden, als bei andern Darlehen und endlich begründen die Pfandbriefe keine persönliche Verpflichtung gegen die Landschaft und gegen den Inhaber des Pfandbriefs, welches bei andern hypothekarischen Darlehen der Fall ist (A. L. R. Th. I, Tit. 20, S. 48) u. s. w.

II. Für den Gläubiger. Kapital und Zinsen sind außerordentlich gesichert, denn statt eines Gutes haftet der Inbegriff aller, zur Landschaft gehörigen, Güter. Der Gläubiger braucht sich um die Wirthschafts-Führung des Schuldners nicht zu bekümmern, denn die Landschaft achtet darauf schon aus eigenem Interesse. Das Eigenthum des Pfandbriefs wird leichter übertragen, als das anderer Instrumente, denn die bloße Uebergabe reicht dazu hin. Durch die kleinen Summen, worin Pfandbriefe ausgefertigt werden, können auch kleine Kapitale hypothekarisch sicher gestellt werden, welches sonst mit Schwierigkeiten verknüpft ist u. s. w.

Wichtige Verordnungen über die Pfandbriefe sind folgende, sämmtlich in dem Werke des Herrn v. Kabe vorfindlich :

1) Die Kabinettsordre vom 29ten August 1769 betreffend die Einführung des Pfandbriefs-Wesens in Schlesien.

2) Das Schlesiſche Landschafts-Reglement vom 9ten und 15ten Julius 1770 und dessen Deklarationen vom 20sten Februar 1775 und vom 8ten September 1791.

3) Das Schar- und Neumärkiſche ritterschaftliche Kredit-Reglement vom 14ten Junius 1777. Taxprincipien vom 19ten August 1777 und vom 1sten November 1777. Nachtrag zum Reglement vom 2ten April 1784.<sup>1)</sup>

4) Pommersches Landschafts-Reglement vom 13ten März 1781.

5) Westpreußisches Landschafts-Reglement vom 19ten April 1787. Taxprincipien vom 22sten Julius 1794.

6) Ostpreußisches Landschafts-Reglement vom 24sten December 1808. Taxprincipien vom 25sten September 1787.

Neuerlich ist noch erschienen :

7) Landschaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten December 1821. (G. S. für 1821, S. 218).

1) Man vergl. die Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. für 1820, S. 19).